I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2007/81 DES RATES

vom 13. Juli 1981

zur Festlegung der im Rahmen der obligatorischen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu zahlenden Preise sowie — abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 — des Betrages der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Weinwirtschaftsjahr 1981/82

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 (2), insbesondere auf Artikel 39 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sowie den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung (3) setzt der Rat für jedes Weinwirtschaftsjahr den Ankaufspreis für die obligatorische Destillation und den Preis für den aus der obligatorischen Destillation gewonnen Alkohol im Rahmen der obligatorischen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung fest.

Der Ankaufspreis für die obligatorische Destillation darf gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 nicht weniger als 30 % und nicht mehr als 40 % des Orientierungspreises für Tafelwein der Art A 1 betragen, der vom 16. Dezember 1981 an gilt. Auch bei Einhaltung der vorgenannten Grenzen muß bei der Festsetzung dieses Preises einerseits die Notwendigkeit, sich zu vergewissern, daß alle Erzeuger die Verpflichtung zur Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung in vollem Umfang nachkommen, und andererseits die Höhe des Preises für Alkohol aus Wein auf dem Markt berücksichtigt werden.

Bei der Festsetzung des Preises für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 ist den in derselben Bestimmung genannten Kriterien pauschal Rechnung zu tragen. Bei der Festsetzung der in Unterabsatz 3 desselben Absatzes genannten Preise ist den je nach Ursprung des gelieferten Alkohols unterschiedlichen Kosten Rechnung zu tragen. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 gelten alle Preise für Alkohol mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol.

In Anwendung von Artikel 39 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sieht Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 vor, daß die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, an den Ausgaben, die von den Interventionsstellen zu übernehmen sind, nur im Rahmen der Verluste dieser Stellen und auf jeden Fall nur bis zu einem Höchstbetrag erfolgt. Die gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß die Anwendung dieses Systems für die betreffenden Interventionsstellen Schwierigkeiten bei der Verwaltung und Buchführung mit sich bringt. Andererseits liegen die Verluste dieser Stellen ständig über der finanziellen Beteiligung des EAGFL. Um die genannten Schwierigkeiten zu überwinden, ist die Lösung zu berücksichtigen, die im Rahmen der Destillationen gemäß Artikel 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für bestimmte Destillationsmaßnahmen betreffend Wein (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1991/80 (5), gewählt wurde, und somit ein Pauschalbetrag je übernommenen Hektoliter reinen Alkohol festzusetzen, der den Interventionsstellen unabhängig von ihren Verlusten zu zahlen ist. Dazu muß von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 abgewichen werden.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 84.
(4) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 64.
(5) ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 8.

Der Betrag der Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, ist unter Berücksichtigung der Lage auf dem Alkoholmarkt festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Weinwirtschaftsjahr 1981/82 werden die Preise wie folgt festgesetzt :

— Ankaufspreis für die obligatorische Destillation : 0,89 ECU/% vol Alkohol/hl,

— Preis für den aus der obligatorischen Destillation gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 gewonnenen Alkohol : 1,40 ECU/% vol Alkohol/hl,

— Preis für den aus der obligatorischen Destillation von Traubentrester gemäß Unterabsatz 3 desselben Absatzes gewonnenen Alkohol : 1,50 ECU/% vol Alkohol/hl,

— Preis für den aus der obligatorischen Destillation von Wein gemäß Unterabsatz 3 desselben Absatzes gewonnenen Alkohol : 1,30 ECU/% vol Alkohol/hl,

— Preis für den aus der obligatorischen Destillation von Weintrub gemäß Unterabsatz 3 desselben Absatzes gewonnenen Alkohol : 1,30 ECU/% vol Alkohol/hl.

(2) Abweichend von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 wird der Betrag der Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, an den Ausgaben, die von den Interventionsstellen zu übernehmen sind, für dasselbe Wirtschaftsjahr auf 0,37 ECU/% vol Alkohol/hl festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Lord CARRINGTON